99003056261000

Heruntergeladen am 09.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/74818/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003056261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kosmetische Anwendung nichtionisierender Strahlung; Anzeige des Betriebs von Anlagen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blaulichttherapie, EMS, Epilation, Infrarotkabinen, Infrarotstrahlung, Laser, Lichttherapie mit Tageslichtlampen, Solarien, Solarium
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.04.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/nisg/__3.html http://www.gesetze-im-internet.de/nisg/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nisv/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nisv/__3.html
Teaser	Der Betrieb von gewerblichen Anlagen, die nichtionisierende Strahlung zu kosmetischen und sonstigen nichtmedizinischen Zwecken am Menschen nutzen, muss bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden.
Volltext	Die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung (zum Beispiel Laser, intensives Licht, Hochfrequenz, Elektrostimulation, Ultraschall) bei der Anwendung am Menschen (NiSV) ist auf Anlagen anwendbar, die nichtionisierende Strahlung aussenden und zu kosmetischen, nichtmedizinischen Zwecken am Menschen eingesetzt werden. Der Betreiber muss u.a. sicherstellen, dass Schutzvorkehrungen getroffen werden um die behandelte Person oder Dritte vor vermeidbaren Gesundheitsgefahren zu schützen, bestimmte Dokumentations- und Anzeigepflichten eingehalten werden sowie eine Instandhaltung nach Herstellerangaben erfolgt. Die anwendenden Personen müssen zudem in die sachgerechte Handhabung eingewiesen sein und die notwendige Fachkunde oder die Teilnahme an Schulungen nachweisen können. Der Betreiber muss folgende Anlagen beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzeigen: • Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen, zum Beispiel zur dauerhaften Haarentfernung oder zur Tattoo-Entfernung,

Modul	Sachverhalt
	• Hochfrequenzgeräten, zum Beispiel zur Faltenglättung oder Fettreduktion, • Anlagen zur elektrischen Nerven- und Muskelstimulation (zum Beispiel zum Muskelaufbau in Sportstudios) und zur Magnetfeldstimulation (zum Beispiel Magnetfeldmatten), • Anlagen zur Stimulation des Zentralen Nervensystems, zum Beispiel Hirnstimulation zur Leistungssteigerung, • Ultraschallgeräten, zum Beispiel Ultraschall-Babykino oder zur Fettreduktion und • Magnetresonanztomographen, zum Beispiel Gehirnuntersuchungen in der Marktforschung.
Erforderliche Unterlagen	• Fachkundenachweis
Voraussetzungen	Personen, die die Anlage anwenden, müssen über die erforderliche Fachkunde verfügen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	In der Anzeige sind der Name oder die Firma des Betreibers sowie die Anschrift der Betriebsstätte und die Angaben zur Identifikation der jeweiligen Anlage zu nennen. Die Anlagen oder Lasersysteme, die unter die NiSV fallen, bzw. Fachkundenachweise sind an das für den Regierungsbezirk zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu richten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Betrieb der Anlage spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
weiterführende Informationen	https://www.bmuv.de/themen/strahlenschutz/nichtionisierende-strahlung/kosmetische-anwendung-nichtionisierender-strahlung/ueberblick-kosmetische-anwendung-nichtionisierender-strahlung https://www.bmuv.de/themen/strahlenschutz/nichtionisierende-strahlung/kosmetische-anwendung-nichtionisierender-strahlung/ueberblick-kosmetische-anwendung-nichtionisierender-strahlung https://www.bmuv.de/faq/fuer-welche-anwendungen-g

Modul	Sachverhalt
	ilt-die-nisv https://www.bmuv.de/faq/fuer-welche-anwendungen-gilt-die-nisv https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/standorte/index.htm https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/standorte/index.htm
Hinweise	Folgende Anwendungen dürfen seit dem 31. Dezember 2020 nur noch von approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung durchgeführt werden: • Entfernung von Tätowierungen oder Permanent-Makeup • Behandlung von Gefäßveränderungen • Behandlung pigmentierter Hautveränderungen • Ablative Laseranwendungen • Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird • Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie beispielsweise die Fettgewebereduktion
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal